

BVGer B-5273/2009 vom 20. Oktober 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-5273_2009

FR: TAF B-5273/2009 du 20 octobre 2009

IT: TAF B-5273/2009 del 20 ottobre 2009

Regeste

Widerspruchssachen

Erwägungen

E. 1

Eine Kopie des Schreibens des Beschwerdeführers vom 28. September 2009 geht zur Kenntnis an die Beschwerdegegnerin. Die Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 29. September 2008 (recte: 2009) und 8. Oktober 2009 gehen in Kopie zur Kenntnis an den Beschwerdeführer.

E. 2

Es wird Akt genommen, dass sich die Parteien über den Streitgegenstand sowie über die Kostentragung geeinigt haben, und die Beschwerdegegnerin ihren Widerspruch zurückgezogen hat.

E. 3

Der angefochtene Entscheid der Vorinstanz vom 19. Juni 2009 wird mit Ausnahme der Ziffer 3 aufgehoben.

E. 4

Das Beschwerdeverfahren wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 5

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 6

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 7

Dieser Entscheid geht an: den Beschwerdeführer (Einschreiben; Beilagen: gem. Ziff. 1, Beschwerdebeilagen retour) die Beschwerdegegnerin (Einschreiben; Beilage: gem. Ziff. 1) die Vorinstanz (Ref-Nr. Widerspruchsverfahren Nr. ...; Einschreiben) Die Einzelrichterin:
Der Gerichtsschreiber: Maria Amgwerd Roger Mallepell

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.